

**Satzung  
des Zweckverbandes Musikschule  
Greven/Emsdetten/Saerbeck  
vom 10.11.2008**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Grundlagen.....	1
§ 2 Name, Sitz und Zweck des Verbandes.....	2
§ 3 Organe des Verbandes.....	2
§ 4 Verbandsversammlung.....	2
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	3
§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung.....	3
§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung.....	3
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs.....	4
§ 9 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher.....	4
§ 10 Dienstkräfte des Verbandes.....	5
§ 11 Verpflichtungserklärung.....	5
§ 12 Auseinandersetzung.....	5
§ 13 Bekanntmachungen.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NW.S. 380) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW.S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundlagen**

Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Greven vom 22.06.76,  
des Rates der Stadt Emsdetten vom 28.06.76,  
des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 05.08.76

haben sich die genannten Gemeinden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

## § 2

### **Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Musikschule Greven/Emsdetten/ Saerbeck".
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Musikschule in den Gemeinden Greven, Emsdetten und Saerbeck. Er hat seinen Sitz in Greven.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

## § 3

### **Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 4

### **Verbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung wählen die Mitgliedsgemeinden

Stadt Greven	4 Vertreterinnen oder Vertreter ,
Stadt Emsdetten	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Gemeinde Saerbeck	1 Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft gewählter Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 45 GO NW. Ein Sitzungsgeld wird gem. § 45 GO in der durch Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) festgelegten Höhe gezahlt. Auf Antrag wird ein Verdienstausfall gemäß der in den Hauptsatzungen der Mitgliedskörperschaften des Zweckverbandes getroffenen Regelung gezahlt.

## **§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie beschließt ausschließlich über
  1. die Errichtung und Entwicklung der Musikschule,
  2. die Änderung dieser Satzung,
  3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  4. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Feststellung des Stellenplanes,
  5. die Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
  6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD,
  7. die Aufnahme von Darlehen,
  8. den Erlass der Gebührensatzung und der Vergütungsordnung für nicht tarifgebundene Lehrkräfte,
  9. die Auflösung des Zweckverbandes.

Im übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihren oder seinen Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen, die oder der die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festsetzt.

## **§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung 2/3 der Mitglieder.

- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung 3/4 der Mitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die §§ 58 Abs. 3 und 50 GO NW und die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 8 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.
- (2) Zur Finanzierung der durch Gebühren und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben.  
Die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern entsandten Schülerinnen und Schülern und zu 50 % nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die den 45-minütigen bzw. den 30-minütigen Einzelunterricht belegen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler, die sowohl den 45-minütigen als auch den 30-minütigen Einzelunterricht belegen, jeweils zweimal gezählt.  
Für die Feststellung der Schülerzahlen einschl. der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht belegen, ist als Stichtag jeweils der 1. Oktober des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. § 12 GkG bleibt unberührt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hier nach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung für den Zweckverband Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck werden ab dem 01.01.2009 vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten wahrgenommen. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese Aufgaben durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abgewickelt. Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 10 Dienstkräfte des Verbandes**

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck hat das Recht, nach Maßgabe des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter einzustellen.

### **§ 11 Verpflichtungserklärung**

Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Dabei genügt gem. § 16 Abs. 3 GkG die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder deren oder dessen Vertreter/in. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. In diesen Angelegenheiten ist die zusätzliche Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Musikschule oder deren oder dessen Vertreter/in erforderlich.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass Arbeiterinnen oder Arbeiter beschäftigt werden, gilt entsprechendes.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Die im Verband vorhandenen Bekanntmachungen sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 22.11.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 10.11.2008

Meyer zur Altenschildesche  
Vorsitzende der Verbandsversammlung